

Ordnung
für die Bewohnerinnen und Bewohner
des Evangelischen Studienhauses Leipzig

- in der Fassung vom 24.10. 2000 -

Präambel

Das Evangelische Studienhaus Leipzig (ESH) als Wohngemeinschaft dient den Bewohnerinnen und Bewohnern als ein Ort des Wohnens, Studierens und gemeinsamen Lebens. Um einen geregelten und verständnisvollen Umgang der Bewohnerinnen und Bewohner des ESH untereinander als auch ein offenes Verhältnis zu den anderen, für das Haus mitverantwortlichen Personen und Institutionen (Verwaltung, HausmeisterIn, Förderverein), zu erreichen und um das ESH nach innen und auch nach außen in einer angemessenen Weise zu vertreten, geben sich die Bewohnerinnen und Bewohner des ESH diese Ordnung.

§ 1 Gültigkeit der Ordnung; Stimmberechtigung

Die Ordnung gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner in den Wohngruppen, den Wohnungen und den Apartments, die ein gültiges Mietverhältnis haben.

Stimmberechtigt sind diejenigen Bewohnerinnen und Bewohner des ESH, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 2 Die Organe / Gremien der Wohngruppen des Evangelischen Studienhauses

Organe beziehungsweise leitende Gremien des ESH sind folgende:

- a) der Leitungskreis des ESH (siehe § 3),
- b) die Vollversammlung des ESH (siehe § 4),
- c) der Senior / die Seniora des ESH (siehe § 5),
- d) der Studieninspektor / die Studieninspektorin des ESH (siehe § 6).

§ 3 Der Leitungskreis des ESH

(1) Aufgaben und Inhalte

Der Leitungskreis des ESH ist die Interessenvertretung der Bewohnerinnen und Bewohner des Studienhauses. Im Leitungskreis wird über die das ESH betreffende Dinge diskutiert, beraten und Entscheidungen gefällt. Dem Leitungskreis muß es möglich sein, seine Sicht der Verhältnisse und Lage im ESH der Verwaltung des ESH und dem Förderverein gegenüber deutlich zu artikulieren. Von den Sprecherinnen und Sprechern der Wohngruppen, ebenso von den anderen Mitgliedern des Leitungskreises, wird erwartet, regelmäßig zu den Sitzungen des LK zu erscheinen; zudem sollen sie sich motiviert zeigen, nicht nur eigene Standpunkte und Meinungen in den Sitzungen des Leitungskreises zu vertreten, sondern durch regelmäßige Berichte an die nicht im Leitungskreis befindlichen Bewohnerinnen und Bewohner stets für einen demokratischen und meinungsbildenden Prozeß einzutreten.

Bei jeder Sitzung des Leitungskreises muß ein Protokoll geführt werden, das von den

Sprecherinnen/Sprechern bzw. ihren Vertreterinnen/Vertretern der Wohngruppen und Apartments reihum verfaßt wird.

(2) Mitglieder des Leitungskreises

Stimmberechtigte Mitglieder des Leitungskreises sind:

a) Die Sprecherinnen und Sprecher der *Wohngruppen* beziehungsweise ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Jede WG bestimmt für die Dauer von mindestens einem Semester eine Sprecherin / einen Sprecher beziehungsweise eine Vertreterin / einen Vertreter, die / der für die Wohngruppe an den Sitzungen des Leitungskreises teilnimmt. Ist die Sprecherin/der Sprecher einer WG für eine Sitzung verhindert, so nimmt ihr(e)/sein(e) Vertreterin/Vertreter für sie/ihn teil; das Stimmrecht überträgt sich automatisch auf die Vertreterin/den Vertreter;

b) zwei VertreterInnen der *Apartments* beziehungsweise ihre StellvertreterInnen. Die Bewohnerinnen und Bewohner der Apartments bestimmen für die Dauer von mindestens einem Semester zwei Vertreterinnen beziehungsweise zwei Stellvertreterinnen, die für die Apartments an den Sitzungen des Leitungskreises teilnehmen. Ist / Sind ein(e) / die VertreterIn(nen) der Apartments für eine Sitzung verhindert, so nimmt / nehmen ihr(e) / sein(e) Stellvertreterin/Vertreter für sie/ihn teil; das Stimmrecht überträgt sich automatisch auf die VertreterIn(nen);

c) die Seniora / der Senior (näheres regelt § 5);

d) die Studieninspektorin / der Studieninspektor (näheres regelt § 6).

Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Leitungskreises sind alle Anwesenden bei den Sitzungen, die nicht unter die Punkte § 3, 2a-c fallen.

Um eine gültige Abstimmung zu erreichen, ist es notwendig, daß mindestens 2/3 aller Mitglieder des Leitungskreises anwesend sind. Andernfalls haben getroffene Abstimmungen keine Gültigkeit.

(3) Sitzungen - Verhandlungsleitung - Anträge - Stimmenverhältnis

Alle Sitzungen des Leitungskreises des Evangelischen Studienhauses sind öffentlich und für alle Bewohnerinnen und Bewohner zugänglich; Personen, die nicht zur Wohngemeinschaft des ESH gehören, nehmen nach Absprache mit der Seniora / dem Senior und der Studieninspektorin / dem Studieninspektor teil. Wird bei einem Tagesordnungspunkt der Ausschluß der NichtbewohnerInnen gewünscht, so muß der Leitungskreis dies abstimmen und mit mindestens 2/3 aller Stimmen beschließen.

Während der Vorlesungszeit sollte in jedem Monat eine ordentliche Sitzung des Leitungskreises stattfinden.

Die Verhandlungsleitung im Leitungskreis obliegt der Studieninspektorin / dem Studieninspektor

zusammen mit der Seniora / dem Senior. Beide berufen die Sitzungen ein und erarbeiten gemeinsam eine vorläufige Tagesordnung für die jeweilige Sitzung, die bis mindestens 48 Stunden vor der Sitzung öffentlich am schwarzen Brett aushängt.

Eine außerordentliche Sitzung des Leitungskreises findet statt, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder des Leitungskreises diese einberufen.

Jede Bewohnerin / jeder Bewohner des ESH kann bis zu Beginn des Leitungskreises einen formlosen, schriftlichen Antrag über die Beratung, Diskussion und/oder Abstimmung in einer bestimmten Sache stellen. So soll ein breites Mitspracherecht für alle Bewohnerinnen und Bewohner erzielt werden.

Jedes Mitglied des Leitungskreises besitzt bei Abstimmungen eine Stimme.

§ 4 Die Vollversammlung des ESH

(1) Zusammenkunft - Abstimmung - Sonderversammlung

Die Vollversammlung ist die Versammlung aller Bewohnerinnen und Bewohner des ESH.

Die Vollversammlung tritt in jedem Semester mindestens zweimal zusammen, zu Beginn und Ende der Vorlesungszeit. Der Termin der ordentlichen Vollversammlung wird vom Leitungskreis besprochen und festgesetzt; dieser Termin muß mindestens 5 Tage vorher durch Aushang öffentlich bekanntgemacht werden, damit möglichst alle Bewohnerinnen und Bewohner des ESH teilnehmen können.

Abstimmungsberechtigt sind alle Bewohnerinnen und Bewohner des ESH, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Besteht nach Auffassung des Leitungskreises die Notwendigkeit, eine außerplanmäßige Vollversammlung („Sondervollversammlung“) zusätzlich einzuberufen, so ist dazu eine Abstimmung im Leitungskreis notwendig; dazu ist eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen des Leitungskreises erforderlich.

In Ausnahmefällen, wenn die Zeit zur Einberufung einer Leitungkreissitzung zu knapp ist, können die Seniora / der Senior und die Studieninspektorin / der Studieninspektor eine außerordentliche Vollversammlung - ohne Abstimmung im Leitungskreis - einberufen.

(2) Die Verhandlungsleitung

Der Verhandlungsleitung der Vollversammlung des ESH gehören drei Personen an: der / die Studieninspektor(in), der / die Senior(a) und ein durch die Vollversammlung gewähltes Mitglied. Diese Mitglied wird jeweils in der letzten Vollversammlung des laufenden Semesters für die Dauer eines Semesters gewählt. Es kommen nur Bewohnerinnen und Bewohner des ESH für diese Aufgabe in Frage. Die Abstimmung ist nicht geheim, sondern erfolgt auf Vorschläge aus dem Plenum.

Bei jeder Vollversammlung müssen mindestens zwei gewählte Personen aus der Verhandlungsleitung anwesend sein.

Aufgabe der Verhandlungsleitung ist es, in Absprache mit der Studieninspektorin / dem Studieninspektor und dem Leitungskreis, die Tagesordnung zu erstellen und diese bis mindestens 24 Stunden vorher öffentlich auszuhängen.

Bei jeder ordentlichen und außerordentlichen Vollversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von einer Bewohnerin/einem Bewohner des ESH - jedoch nicht von einem Mitglied der Verhandlungsleitung - übernommen wird.

Mindestens ein Mitglied der Verhandlungsleitung nimmt an den Sitzungen des Leitungskreises teil, sofern er / sie nicht ohnehin Mitglied des Leitungskreises ist (vgl. § 3, 2).

(3) Aufgaben und Inhalte

In der Vollversammlung werden Diskussionen geführt, die das Haus als Ganzes betreffen und somit auch seine Bewohnerinnen und Bewohner.

Ist der Leitungskreis bzw. die anderen Organe/Gremien (Vgl. §§ 5, 6) der Auffassung, daß ein bestimmter Sachverhalt noch einmal auf breiterer demokratischer Basis als auf der des Leitungskreises diskutiert werden muß, so hat dies seinen Platz in der Vollversammlung. Ziel und Inhalt der Vollversammlungen soll es sein, in der stattfindenden Diskussion ein gemeinsames Meinungsbild zu erstellen, das die Seniors / der Senior (vgl. § 5) und / oder die Studieninspektorin / der Studieninspektor als Mitglied des Vorstands dem Vorstand des Fördervereins darstellen soll. Zudem ist es die Aufgabe der Vollversammlung, in der ersten Vollversammlung des Semesters einen Wahlausschuß für die Wahl der Seniors / des Seniors einzusetzen (§ 7).

§ 5 Die Seniors / der Senior des ESH

(1) Aufgaben

Die Seniors / der Senior ist die Vertreterin / der Vertreter der studentischen bzw. in Ausbildung befindlichen Bewohnerschaft des ESH nach innen und nach außen.

Nach innen ist sie / er Ansprechpartnerin / Ansprechpartner über die Mitglieder des Leitungskreises hinaus, gewissermaßen überparteilich (vgl. auch § 6).

Nach außen vertritt sie / er das Studienhaus in der Öffentlichkeit, beispielsweise „Vorstellung“ des ESH bei anderen Institutionen, „Werbung“ von neuen Bewohnerinnen und Bewohnern.

Zusammen mit der Studieninspektorin / dem Studieninspektor (vgl. § 6) obliegt der Seniors / dem Senior die Verhandlungsleitung im Leitungskreis. Sie / Er wird am Ende der Vorlesungszeit für die Dauer des folgenden Semesters gewählt.

Die Seniors / der Senior kann nicht gleichzeitig Sprecherin / Sprecher einer Wohngruppe sein. Die Seniors / der Senior (wie auch die Studieninspektorin / der Studieninspektor; vgl. § 6,1) informiert als Mitglied des Vorstands des Fördervereins den Leitungskreis bzw. auch die Vollversammlung über die in den Vorstandssitzungen gefallenen Entscheidungen und Beratungen.

Schon während der vorlesungsfreien Zeit arbeiten alter und neuer Senior zusammen, damit der neue Senior umfassend in sein Amt eingeführt wird. Mit Beginn des neuen Semesters tritt der neue Senior das Amt an. Bis dahin bleibt der alte Senior Ansprechpartner.

(2) Teilnahme an den Vorstandssitzungen des Fördervereins

Die Seniora / der Senior nimmt an den Sitzungen des Vorstands des Fördervereins teil. Sie / Er hat beratende Funktion, keine Stimme bei den Abstimmungen.¹

§ 6 Die Studieninspektorin / der Studieninspektor

1) Aufgaben

Die Studieninspektorin / der Studieninspektor ist als Pfarrerin / Pfarrer der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens Seelsorgerin / Seelsorger am ESH.

Sie / er gibt Anstöße für das geistige und geistliche Leben im ESH (Andachten, Abendmahlsfeiern, Arbeitsgruppen zu verschiedensten Themen etc.).

Ihr / ihm obliegt, zusammen mit der Seniora / dem Senior (vgl. § 5), die Verhandlungsleitung im Leitungskreis.

Die Studieninspektorin / der Studieninspektor (wie auch die Seniora / der Senior; vgl. § 5, 1) bemüht sich um Kontakt und Verständigung zwischen Verwaltung und Bewohnerschaft des ESH; sie / er informiert als Mitglied des Vorstands des Fördervereins des ESH den Leitungskreis bzw. auch die Vollversammlung über in den Vorstandssitzungen gefallene Entscheidungen und Beratungen.

(2) Teilnahme an den Vorstandssitzungen des Fördervereins

Die Studieninspektorin / der Studieninspektor nimmt an den Sitzungen des Vorstands des Fördervereins teil.

Sie / Er hat beratende Funktion, keine Stimme bei den Abstimmungen.²

§ 7 Die Wahl der Seniora / des Seniors

(1) Wahlausschuß

Der Wahlausschuß für die Wahl der Seniora /des Seniors wird - wie die Verhandlungsleitung - vom Plenum der Vollversammlung in nicht geheimer Wahl gewählt.

Er besteht aus mindestens zwei Bewohnerinnen / Bewohnern des Hauses.

Der Wahlausschuß setzt den Termin der Wahl der Seniora / des Seniors fest und ist für die ordnungsgemäße Durchführung derselben verantwortlich.

Die Mitglieder des Wahlausschusses haben nur aktives, auf keinen Fall passives Wahlrecht.

¹Ein entsprechender Antrag soll beschlossen werden und an den Förderverein weitergeleitet werden. Laut Satzung des Fördervereins besitzt sie / er kein Stimmrecht!

² Vgl. vorhergehende Fußnote.

(2) Wahlmodus

Die Kandidaten für das Amt des Seniors können sich auf einer Kandidierendenliste am schwarzen Brett entweder selbst vorschlagen oder sie können vorgeschlagen werden. Mit ihrer Unterschrift bestätigen sie, daß sie sich zur Wahl stellen möchten.

Die Kandidierendenliste wird 48 Stunden vor der Wahl durch den Wahlausschuß geschlossen.

Alle Kandidierenden, die sich zur Wahl stellen, stellen sich in einem öffentlichen Rahmen den Fragen der übrigen Bewohnerinnen und Bewohner des Studienhauses. Der Zeitpunkt dafür ist mindestens 24 Stunden vor der Wahl; er wird vom Wahlausschuß vereinbart und rechtzeitig bekanntgegeben.

Die Wahl der Seniora / des Seniors ist direkt und geheim. Um gewählt zu werden ist die absolute Mehrheit der Stimmen notwendig. Erreicht keine / keiner der Kandidatinnen / Kandidaten die absolute Mehrheit, so wird ein zweiter Wahlgang notwendig; hierbei genügt dann die relative Mehrheit der Stimmen. Dieser zweite Wahlgang muß innerhalb einer Woche nach dem ersten Wahlgang abgeschlossen sein.

Der Wahlausschuß übernimmt nach Schließung des Wahllokals die Auszählung der Stimmen und gibt das Ergebnis anschließend öffentlich bekannt.

Briefwahl ist möglich, wenn sie spätestens einen Tag vor der Wahl beantragt wird. Die Wahl ist im Zeitraum von bis zu einer Woche schriftlich anfechtbar.

Über den Verlauf der Wahl fertigt der Wahlausschuß in jedem Fall ein öffentliches Protokoll an.

§ 8 Änderungen dieser Ordnung

Vorschläge für Änderungen dieser Ordnung werden von der Vollversammlung des ESH beraten und mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen; dabei müssen mindestens die Hälfte der Bewohnerinnen und Bewohner des ESH anwesend sein.

§ 9 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt durch Beschluß der Vollversammlung vom 6. Juli 1998 mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Leipzig, den 7. Juli 1998

Die in diesen Text eingearbeiteten Veränderungen traten mit ihrer Annahme auf der Vollversammlung am 24.10.2000 in Kraft.